

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach)**

Vom 05.03.2024

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 7. Februar 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 21. Februar 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 (Verkündungsblatt Nr. 27, S. 38), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juni 2022 (Verkündungsblatt Nr. 84, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „und Nebenfach“ gestrichen.
2. § 1 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. In § 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „im Kernfach und Nebenfach“ gestrichen.
4. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

Der Masterstudiengang Phonetik wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.“

5. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
  - b) Die Nummernbezeichnung „1.1“ wird durch die Nummernbezeichnung „1.“ und die Nummernbezeichnung „1.2“ wird durch die Nummernbezeichnung „2.“ ersetzt.
  - b) Die bisherige Nummer 2 („2. Modulplan Masterstudiengang Phonetik (Nebenfach)“) wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

(1) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Phonetik - Nebenfach studieren, können bis einschließlich Sommersemester 2028 nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) vom 21. Oktober 2013 in der Fassung vom 23. Juni 2022 studieren und Prüfungen ablegen. In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Krankheit oder Schwangerschaft, kann diese Frist um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

(2) Eine Einschreibung in den Masterstudiengang Phonetik – Nebenfach in das erste sowie in höhere Fachsemester ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht mehr möglich.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Phonetik (1-Fach und Nebenfach) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 05.03.2024

Der Dekan des Fachbereichs II  
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger